

**Vorbemerkungen:**

Nach § 51 Kreisordnung NRW führt der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

**Erläuterungen:**

Die Wahl erfolgt durch Mehrheitswahl nach § 35 Abs. 2 KrO NRW und durch offene Abstimmung, sofern niemand widerspricht. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Zu Beginn der Wahlperiode 2004 wurde Abg. Peter Ralf Müller zum 1. stellv. Vorsitzenden gewählt.

Da Abg. Peter Ralf Müller aus dem Kreisausschuss ausscheidet, ist der 1. stellv. Vorsitzende des Kreisausschusses neu zu wählen.